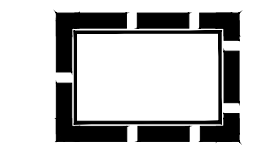


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" - Satzung H 101-VS

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" Satzung H 101 - VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung H 101 - VS beschlossen:

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.09.2021 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch
 - die südliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" bzw. der Straße "Am Judensand", mit der Flurstücksnummer 223/10,
- im Osten durch
 - die westlichen Grundstücksgrenzen des bestehenden Fuß- und Radweges im Bereich des Grünzuges mit den Flurstücksnummern 181/7 und 201/75,
 - die südliche Grundstücksgrenze der "Kerschensteinerstraße" mit der Flurstücksnummer 232/17, einem Teilbereich der "Ludwigsburger Straße" mit der Flurstücksnummer 211/6 sowie der nördlichen Grundstücksgrenze des Fuß- und Radweges mit der Flurstücksnummer 201/80,
- im Westen durch
 - die östliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" mit der Flurstücksnummer 223/10.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination		Vorlage		
Am	Datum	Ergebnis	Datum	Datum

CAD - Planenelemente			
Plattentitel	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung H 101_VS_plan.dwg	12.07.22	
Digitale Stadtgrundkarte	Skp-H 101_LTM.dwg	28.10.21	
textliche Festsetzungen	3-011.cb.docx	12.07.22	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Groh			
Zeichner/in	Breitkopf			
Abteilungsleiter	Gierter			
	Neumert			
	Rosenkranz			
Amtsleiter	Mainz		Ausgefertigt, Mainz	
Stobach				
	Beigeordnete		Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzungsbeschluss
Satzung H 101-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes
"Ludwigsburger Straße (H 101)"

